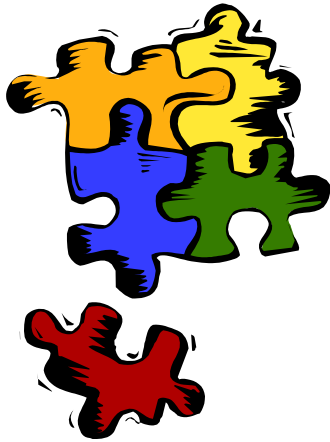


# „Von der Praxis für die Praxis“



## Das Prüfverfahren für Bewerber als Pflegeeltern

Referentin:

Karin Dasbach, Diplom-Sozialarbeiterin, Leiterin der Erzieherischen Hilfen des Caritasverbandes Remscheid e.V. und das Team der Erzieherischen Hilfen

Caritasverband Remscheid e.V.  
Blumenstr. 9  
42853 Remscheid  
Tel.: 02191- 4911- 0 Fax: 02191- 2 63 20  
em@il:  
[erzieherische-hilfen@caritas-remscheid.de](mailto:erzieherische-hilfen@caritas-remscheid.de)



## Struktur und Kosten der Bewerberprüfung als gemeinsamer Klärungs- und Entscheidungsprozess:

2 mal 3, 1 mal 2 Stunden (mit zwei Personen 4 Stunden) – individuelle Gespräche, die Teilnahme beider Elternteile ist Pflicht, ein Termin im häuslichen Umfeld sollte mit allen Familienmitgliedern stattfinden, Arbeit mit Fragebögen, Auswertung der Fragebögen

1 Stunde – Erstellung der grundsätzlichen Einschätzung und fachlichen Beurteilung in Berichtform nach der Teilnahme an der Qualifizierung

Ort: In den Räumen des Caritasverbandes und im häuslichen Umfeld

Methoden:

- Biografiearbeit
- Interview mit Hilfe von Fragebögen des bayrischen Landesjugendamtes
- Familienkonferenz zur Haltung und Motivation aller Familienmitglieder zur Aufnahme eines Pflegekindes – Rollenspiel/Aufstellung

Die Informations- und Fragebögen helfen, eine gewisse zeitliche und inhaltliche Ordnung in das Gesamtgeschehen zu bringen, indem sie im Wesentlichen jeweils folgenden Aspekten nachgehen:

- Erfahrungen und Kenntnisse der Bewerber,
- deren Motive und Einstellungen,
- aktivierbare Ressourcen und erwartete Reaktionen des sozialen Umfelds.

## Individuell zu prüfende Kriterien

Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens sind bestimmte Kriterien – auf den Einzelfall bezogen – abzuklären und in der Gesamtbewertung zu gewichten.

- **Motivation** zur Betreuung eines fremden Kindes oder Jugendlichen,
- Vorstellungen und **Wünsche** der Bewerber zu einem Pflegekind,
- Auseinandersetzung mit der eventuell bestehenden **Kinderlosigkeit**
- und einem offenen **oder** möglicherweise verdeckten **Adoptionswunsch**,
- **Belastbarkeit** und **Konfliktfähigkeit** sowie weitere Persönlichkeitsmerkmale,
- Grad der **Toleranz** gegenüber anderen sozialen Schichten, Nationalitäten und Religionen,
- **Erziehungserfahrung** und gegebenenfalls **Erziehungsverhalten**;
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen,
- **Lebenssituation** und Lebensplanung bezüglich **Partnerschaft** und **Berufstätigkeit**,
- **Familienstruktur** (Anzahl vorhandener Kinder und deren Bedürfnisse, Geschwisterkonstellationen, Geschlecht der Geschwister; Koalitionen oder Subsysteme in der Familie; Position eines künftigen Pflegekindes)
- **Akzeptanz der Herkunftseltern**; die Fähigkeit und den Willen, den Kontakt zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft, an einer Rückführung des Kindes zu den Eltern mitzuwirken, bzw. das Kind auf Dauer aufzunehmen und dabei auch den Elternkontakten den erforderlichen Stellenwert einzuräumen,
- Bereitschaft zur **Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachdiensten des Jugendamts und mit anderen sozialen Diensten**, insbesondere
- aktive Beteiligung an der Gestaltung von Perspektiven für das Kind (Hilfeplanverfahren),
- Bereitschaft zur Teilnahme an **Qualifizierungsmaßnahmen** (Vorbereitungsseminare, Fortbildungsveranstaltungen, Supervision, Fachtagungen etc.),
- gesundheitliche Situation, (erfolgt durch Pflegekinderwesen)
- Wohnverhältnisse (ausreichend Wohnraum), (erfolgt durch Pflegekinderwesen)
- **finanzielle** Situation, (erfolgt durch Pflegekinderwesen)
- erweitertes polizeiliches **Führungszeugnis**, (erfolgt durch Pflegekinderwesen)

Arbeitshilfe zur Verständigung mit dem Pflegekinderwesen

### **Mögliche Ausschlussgründe**

In Artikel 35 AGSG sind Kriterien benannt, nach denen eine Pflegeerlaubnis zu versagen bzw. die Pfl egetätigkeit gemäß Art. 40 AGSG zu untersagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegestelle nicht gewährleistet erscheint. Obwohl die Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII nicht erlaubnispflichtig sind (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1), lassen sich auch dafür die in Art. 35 AGSG gesetzlich festgeschriebenen Ausschlussgründe als Prüfkriterien heranziehen (§ 44 Abs. 2 SGB VIII):

#### **Erziehungsfähigkeit**

– länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern,

#### **Gesundheitszustand der Bewerber**

– akute lebensbedrohliche und/oder nachweisbar stark lebensverkürzende Erkrankungen eines Pflegeelternteils,  
– Suchtkrankheiten,  
– psychiatrische Erkrankungen von Familienmitgliedern,  
– ansteckende Krankheiten, die unter Umständen auf das Pflegekind übertragen werden können (Tbc, Hepatitis B, HIV-Infektion etc.),

#### **Wohnraum**

– kein ausreichender Wohn- und Lebensbereich bei der aufnehmenden Familie,

#### **wirtschaftlicher Bereich**

– kein ausreichendes Einkommen,  
– Verschuldung,

#### **persönliche Konfliktsituationen**

– nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse,  
– Widerstände eines Ehepartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes,  
– relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls<sup>1</sup> darstellen können,  
– Zugehörigkeit zu einer konflikträchtigen weltanschaulichen Gruppierung mit prognostizierter Kindeswohlgefährdung,

#### **mangelnde Kooperationsbereitschaft**

– Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle sowie beratenden Institutionen und Personen,  
– grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie,  
– nicht bearbeitbare Vorurteile gegenüber Herkunftsfamilien.

Neben klaren Ausschlussgründen gibt es eine Vielzahl von Kriterien, die zunächst gegen die Vermittlung eines Kindes in eine Bewerberfamilie sprechen können, die jedoch veränderbar sind, beispielsweise wenn

– häufiger Arbeitsplatzwechsel, längere Arbeitslosigkeit oder eine längere berufliche Umschulung in der Familie vorliegen,  
– ein Umzug oder auch ein größeres Bauvorhaben bevorsteht,  
– ein virulenter Paar- oder anderweitiger Familienkonflikt besteht,  
– ein Familienmitglied schwer erkrankt ist,  
– der Verlust eines Kindes oder eines anderen Familienangehörigen noch nicht verarbeitet ist.

### **Vorübergehende Ausschlussgründe**

Hier ist das Ziel des Beratungsprozesses, die Belastungs- und Problemsituation so klar herauszuarbeiten, dass die Bewerber selbst zu einer realistischen Einschätzung ihrer familiären Situation und damit auch zu einer eigenen Position zum Wohle eines Pflegekindes kommen, mit der Konsequenz, **derzeit** kein Kind aufzunehmen.

Besteht nach diesem Beratungsprozess weiterhin der Wunsch und die Bereitschaft zur Aufnahme, ist der Kontakt zwischen der Familie und der Fachkraft des Jugendamts in größeren Abständen aufrechtzuerhalten. Die Fachkraft hat hierbei im Auge zu behalten, ob und wann die Probleme sich entschärfen und die Bewerber erneut in das Verfahren einbezogen werden können.